

Statuten des Cevi Konolfingen

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Cevi Konolfingen besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Konolfingen.
- 2 Der Verein ist Mitglied des "Cevi Region Bern" und durch diesen dem "Cevi Schweiz" und den beiden Weltbünden "Christliche Vereine junger Frauen" (World YWCA) und "Christliche Vereine junger Männer" (World Alliance of YMCA's) angeschlossen.

Art. 2 Grundlagen

Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi Konolfingen und werden von diesem anerkannt. Sie sind hier mit Titel angegeben und befinden sich als Gesamtdokument im Anhang.

- Grundlage des CVJF Weltbundes (World YWCA)
- Grundlagen des CVJM Weltbundes (World Alliance of YMCA's)
 - Pariser Basis (1855)
 - o Kampala Erklärung (1973)
 - o Challenge 21, Frechen (1998)
- Leitbild des Cevi Schweiz:
 «Wir trauen Gott, den Menschen und uns selber Grosses zu.»
- Grundlagen des Cevi Region Bern

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als überkonfessionelle christliche Bewegung im Einsatz für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer. Er will vor allem junge Menschen mit sinnvoller Freizeitgestaltung in der Entfaltung ihres Selbst unterstützen.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

- ² Der Verein setzt sich für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen ein.
- ³ Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

Art. 4 Verbindungen

¹ Der Verein anerkennt die Grundlagen der übergeordneten Cevi Organisationen, insbesondere diejenigen des Regionalverbands Bern und des Cevi Schweiz.

Als Mitglied des Cevi Region Bern gehört der Verein dem Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer (kurz Cevi Schweiz) und den Europa- sowie Weltbünden des CVJF und CVJM an. Der Verein nennt seine Zugehörigkeit auf offizieller Korrespondenz mit dem Vermerk "Mitglied des Cevi Regionalverbandes Bern", bzw. "Mitglied des Cevi Schweiz".





- ² Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Gruppen und Institutionen an, welche gleiche Zielsetzungen verfolgen.
- ³ Der Verein versteht sich nicht als eine eigene Kirche, sondern ermutigt seine Glieder, verantwortungsbewusste und engagierte Mitarbeiter der angestammten Kirchen zu werden.

Art. 5 Gliederung

Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

Gesamtjungschar

Eine Erweiterung durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinzwecks ist möglich. Sie bedarf der Statutenänderung.

Art. 6 Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglied wird automatisch, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür in bestimmter Funktion regelmässig einsetzt.

Das Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

b) Passivmitgliedschaft

Passivmitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützt, insbesondere durch Fürbitte oder auf finanzielle Weise. Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden, sofern sie zuvor nicht Aktivmitglieder waren.

Passivmitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht. Sie verfügen über ein Antragsrecht an der Mitgliederversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen.

Mitgliederbeiträge

Für Aktiv- und Passivmitglieder kann ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben werden, dessen Höhe wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt, beträgt jedoch jährlich höchstens Fr. 60.-. Legt die ordentliche Mitgliederversammlug keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag.

Austritt / Erlöschen / Ausschluss

Die Aktivmitgliedschaft erlischt am Ende des Jahres, in welchem das Mitglied seine Aufgabe im Cevi Konolfingen abgegeben und keine neue übernommen hat. Fortan wird es automatisch zum Passivmitglied.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächste Mitgliederversammlung.





Bleibt ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge schuldig, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch 60 Tage nach Zustellung der Zahlungseinladung.

Mitglieder können vom Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten.

Art. 7 Gruppenglieder

Gruppenglieder sind Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins regelmässig teilnehmen.

Der Verein kann von den Gruppengliedern einen jährlichen Beitrag sowie allfällige weitere entstehende Kosten erheben. Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungskontrolle

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Präsidium mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Über Geschäfte, die erst an der Mitgliederversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder wünschen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mittgliederversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Budgets
- Kenntnisnahme der Jahresplanung
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Gruppenglieder, Aktiv- und Passivmitglieder
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Rechnungskontrolle
- Entscheid über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins





Wahlen und Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim/bei der Präsident/in zur Einsichtnahme auf.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/-in
- Leiter/-in jedes Arbeitsgebiets gem. Art. 5
- Kassier/-in
- maximal vier weitere Vereinsmitglieder

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich. Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidium bekannt zu geben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Informieren der Mitgliederversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand
- Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder
- Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr
- Erstellen eines Budget zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung
- Erstellen einer Jahresplanung zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung
- Abgrenzung der Sachkompetenzen zwischen dem Verein und den Arbeitsgebieten





- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Wahrnehmung finanzieller Verantwortung des Vereins mit Unterschrift zu zweien

Vertretungsbefugnis des Vorstands

Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Der Vorstand erhält eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets in Höhe von Fr. 1000.- pro Jahr.

Verfahren Vorstandssitzung

Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/-in den Stichentscheid.

Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Rechnungskontrolle

Es sind jeweils zwei Personen für die Rechnungskontrolle zu wählen. Sie prüfen die Buchhaltung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht inklusive Antrag zur Annahme oder begründeter Ablehnung der Jahresrechnung.

Art. 12 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie der Gruppenglieder
- Spenden
- Unterstützung von Firmen, kirchlichen und anderen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen des Vereins

Art. 13 Haftung

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

1 Im Fall einer Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen dem Cevi Regionalverband Bern zur treuhänderischen Verwaltung übertragen werden mit dem Ziel eines später zu gründenden Cevi Ortsvereins. Wird innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen dem Cevi Regionalverband Bern zu.





Art. 14 Schlussbestimmungen

Der Zweckartikel sowie die Auflösungsbestimmungen können nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit einer 2/3 Mehrheit sämtlicher Aktivmitglieder sowie einer Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 25.01.2018 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Präsidium: Schipbach Thomas Fair

Aktuariat:

Suter Tabea T. Suter

Das Präsidium des Cevi Region Bern hat diese Statuten eingesehen am 25.01.2018.

